

KinoFabrik e.V.
Verein zur Unterstützung der Filmkultur

Satzung

Fassung Juli 2012

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "KinoFabrik e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Organisation spezifischer Filmwochen
- Organisation thematischer Filmreihen
- Präsentation von klassischen Stummfilmen mit musikalischer Begleitung
- Veranstaltungen mit Regisseuren, Schauspielern, Autoren u.a.
- Werbung für besondere filmkulturelle Events.

Der Verein sucht im Hinblick auf eine Spielstätte u.a. die Unterstützung im Kino in der Fabrik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Eintritt der Mitglieder
 - (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Umsetzung der Ziele des Vereins unterstützen will.

- (b) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (c) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (d) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Austritt der Mitglieder

- (a) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (b) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.
- (c) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (d) Mit dem Austritt sind grundsätzlich keine finanziellen Forderungen an den Verein bzw. Abfindungen durch den Verein verbindbar.

(3) Ausschluß der Mitglieder

- (a) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (b) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (c) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 3 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (d) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (e) Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

(4) Fördermitglieder

Statt der Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:

- (a) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.
- (b) Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen.
- (c) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
- (d) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins, sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, ausgewählten Personen oder Personengruppen die Mitgliedsbeiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht,
 - (a) an den Mitgliederversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - (b) gemäß § 8, Abs. 3, Buchst. b der Satzung bei der Berufung der Mitgliederversammlung mitzuwirken,
 - (c) die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht,
 - (a) nach Kräften den Zweck der Vereinigung zu unterstützen,
 - (b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - (a) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins.

- (b) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
 - (c) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - Mitgliedschaft
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
 - den Haushalts- und Jahresplan des Vereins
 - die Höhe der Jahresbeiträge
 - (d) Weitere Obliegenheiten und die Art ihrer Ausführung werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt
- (2) Teilnahme
- (a) Die Mitglieder üben ihre Rechte grundsätzlich persönlich aus. Eine Stimmübertragung an ein anderes Vereinsmitglied ist möglich.
 - (b) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
 - (c) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an der Mitgliederversammlung mit den gleichen Rechten teil wie die übrigen Mitglieder der Vereinigung, aber ohne Stimme bei der Bewertung ihrer Tätigkeit.
 - (d) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Einberufung
- (a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 6 Wochen.
 - (b) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn sie in einer von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
 - (c) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
 - (d) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- (a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem namentlich benannten Mitglied schriftlich übertragen. Jedes Mitglied darf nur eine Stimmübertragung geltend machen. Die

- Stimmübertragung muß dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form angezeigt werden.
- (b) Eine Beschlussfassung und Wahl auf der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - (c) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
 - (d) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, mindestens aber 30% der Mitglieder.
 - (e) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
 - (f) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder erforderlich, mindestens aber 30% der Mitglieder.
 - (g) Die auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Zusammensetzung und Wahl
 - (a) Der Vorstand, dessen Mitglieder dem Verein angehören müssen, besteht aus 3 Mitgliedern, einem Vorstandsvorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern.
 - (b) Die Vorstandsmitglieder werden direkt gewählt.
 - (c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
 - (d) Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
 - (e) Er kann von der Mitgliederversammlung wiedergewählt werden.
 - (f) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (2) Rechte und Pflichten
 - (a) Den Vorstand vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 - (b) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - (c) Die Vorstandsmitglieder sind untereinander zu gegenseitiger Information über alle Belange ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche verpflichtet sowie in allen Tätigkeitsbereichen mitspracheberechtigt.
 - (d) Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, für Aufstellung der Bilanzen sowie des Jahresgeschäftsberichts und für die Sicherung des Eigentums des Vereins Sorge zu tragen.

- (e) Weitere Obliegenheiten und die Art ihrer Ausführung werden in einer vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung bestimmt.
 - (f) Der Vorstand sowie jedes seiner Mitglieder kann jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung von seinen Geschäften enthoben werden, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.
- (3) Beschlussfähigkeit
 - (a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (b) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.